Stadt/Gemeinde	Landkreis
Große Kreisstadt Herrenberg	Landkreis Böblingen

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Oberbürgermeisterwahl am 03.12.2023

Zur Durchführung der Oberbürgermeisterwahl wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 28 Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
010-01	010-01 Altstadt	010-01, Altstadt, Bürgeramt Marktplatz 1, 71083 Herrenberg barrierefrei
010-02	010-02 Affstätter Tal / Lämmleshalde	010-02, Affstätter Tal/Lämmelshalde, Kindergarten Affstätter Tal Affstätter Tal 25, 71083 Herrenberg barrierefrei
010-03	010-03 Wengert / Ehbühl	010-03, Wengert/Ehbühl, Kindergarten Ziegelfeld Mozartstraße 14/2, 71083 Herrenberg barrierefrei
010-04	010-04 Ziegelfeld-West	010-04, Ziegelfeld-West, Tagungshotel am Schloßberg Burgsteige , 71083 Herrenberg barrierefrei
010-05	010-05 Ziegelfeld-Ost	010-05, Ziegelfeld-Ost, Kindergarten Franz-Lehar-Weg 14, 71083 Herrenberg barrierefrei
010-06	010-06 Schwarzwaldsiedlung	010-06, Schwarzwaldsiedlung, Kindergarten Im Steingraben 49, 71083 Herrenberg barrierefrei
015-08	015-08 Schafhausfeld / Längenholz	015-08, Schafhausfeld/Längenholz, Stadtarchiv Marienstraße 21, 71083 Herrenberg nicht barrierefrei
015-09	015-09 Alzental	015-09, Alzental, Studio der Musikschule Bismarckstraße 9/1, 71083 Herrenberg barrierefrei
015-10	015-10 Umgang	015-10, Umgang, Kindergarten Spechtweg 7-9, 71083 Herrenberg nicht barrierefrei
015-11	015-11 Kinderhaus Raistinger Straße	015-11, Kinderhaus Raistinger Straße, Westliches Stadtgebiet Raistinger Straße 24, 71083 Herrenberg barrierefrei
015-12	015-12 Großer Markweg	015-12, Großer Markweg, Kindergarten Berliner Straße 10, 71083 Herrenberg barrierefrei

015-13	015-13 Holdergraben	015-13, Holdergraben, Kinderhaus Cottbuser Straße 2, 71083 Herrenberg barrierefrei
020-20	020-20 Affstätt Nord	020-20, Affstätt Nord, Rathaus Kaffeeberg 2, 71083 Herrenberg nicht barrierefrei
020-21	020-21 Affstätt Südwest	020-21, Affstätt Südwest, Grundschule Nelkenstraße 5, 71083 Herrenberg barrierefrei
030-30	030-30 Gültstein Südost	030-30, Gültstein Südost, Rathaus Lutherstraße 2, 71083 Herrenberg barrierefrei
030-31	030-31 Gültstein Südwest	030-31, Gültstein Südwest, Grundschule Zehnthofstraße 28, 71083 Herrenberg barrierefrei
030-32	030-32 Gültstein Nord	030-32, Gültstein Nord, Kindergarten Karpartenstraße 3, 71083 Herrenberg barrierefrei
040-40	040-40 Haslach Nord	040-40, Haslach Nord, Rathaus Hohenzollernstraße 33, 71083 Herrenberg barrierefrei
040-41	040-41 Haslach Süd	040-41, Haslach Süd, Kindertagesstätte Hornbergstraße 5, 71083 Herrenberg nicht barrierefrei
060-60	060-60 Kayh Ost	060-60, Kayh Ost, Kelter Hauptstraße 27, 71083 Herrenberg nicht barrierefrei
060-61	060-61 Kayh West	060-61, Kayh West, Grundschule Mönchberger Straße 3, 71083 Herrenberg barrierefrei
070-70	070-70 Kuppingen Ortsmitte	070-70, Kuppingen Ortsmitte, Rathaus Knappengasse 14, 71083 Herrenberg nicht barrierefrei
070-71	070-71 Kuppingen Brühl-Breite	070-71, Kuppingen Brühl-Breite, Feuer-wehrgerätehaus Otto-Hahn-Straße 2, 71083 Herrenberg barrierefrei
070-72	070-72 Kuppingen Südwest	070-72, Kuppingen Südwest, Kindergarten Wilhelm-Haarer-Straße 6, 71083 Herren-berg nicht barrierefrei
070-73	070-73 Kuppingen Südost	070-73, Kuppingen Südost, Kindergarten Brühlweg 10, 71083 Herrenberg barrierefrei
080-80	080-80 Mönchberg	080-80, Mönchberg, Grundschule Waldstraße 1, 71083 Herrenberg barrierefrei
090-90	090-90 Oberjesingen-Ost	090-90, Oberjesingen-Ost, Rathaus Kocherstraße 20, 71083 Herrenberg nicht barrierefrei

090-91	090-91 Oberjesingen-West	090-91, Oberjesingen-West, Kindergarten Mahdenstraße 1, 71083 Herrenberg barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 12.11.2023 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber/innen, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

   - den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht
     oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

5. **Jeder** Wähler kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde
   oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.

   Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).
   Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfs-

person besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bürgermeisteramt

Ort, Datum	Unterschrift, Amtsbezeichnung
Herrenberg, den 16.11.2023	Thomas Sprißler, Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 28.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Ruppert
Digital unterschrieben von Vanessa Ruppert
Datum: 2023.11.16 07:50:05 +01'00'